



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss öffentlich		Vorlage-Nr: COS-BV-291/2017					
		Aktenzeichen: ha-noe	Datum: 10.01.2017				
		Einreicher: Bürgermeisterin	Verfasser: Fachbereich Finanzen				
Betreff: Kreditrahmenbeschluss der Stadt Coswig (Anhalt)							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o I I	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
26.01.2017	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	27	0	27	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt, dass vom Kreditmarkt Kredite bis zu 583.600 EUR im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2016 aufgenommen werden können, soweit der Finanzierungsbedarf im investiven Finanzhaushalt dies erfordern.

Die Bürgermeisterin wird, unbeschadet des § 45 Abs. 2 Ziffer 10 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt ermächtigt, die nach dem gegebenen Finanzierungsbedarf notwendigen Beträge, nach Einholung von mindestens 3 Angeboten, bei dem Kreditinstitut mit dem günstigsten Angebot zu folgenden Bedingungen aufzunehmen:

- höchstzulässiger effektiver Jahreszins 6 %
- 100 %ige Auszahlung
- Annuitätendarlehen
- Zinsbindung bis 20 Jahre

Die Kreditaufnahme hat unter Beachtung gesamtwirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erfolgen. Der Stadtrat ist in der darauffolgenden Sitzung über die Kreditaufnahme zu informieren.

Beschlussbegründung:

Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 enthält in § 2 eine Kreditermächtigung in Höhe von insgesamt 583.600,00 EUR.

Mit Beschluss des Stadtrates COS-BV-234/2016 vom 19.05.2016 wurde bereits die Ermächtigung zur Aufnahme eines Investitionskredites in Höhe von 340.100,00 EUR erteilt. Über die Aufnahme des Kredites wurde der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.12.2016 informiert (COS-INF-271/2016).

Somit steht noch eine Summe in Höhe von

243.500,00 EUR

für die Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des investiven Finanzhaushaltes zur Verfügung.

Das o. g. Kreditvolumen ist entsprechend dem jeweiligen Finanzbedarf abzuwickeln. Hierfür ist gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA ein Kreditaufnahmebeschluss erforderlich.

In der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) wurde die Bürgermeisterin nicht ermächtigt, Kreditaufnahmen innerhalb der genehmigten Kreditermächtigung gemäß § 2 der Haushaltssatzung als Geschäft der laufenden Verwaltung wahrzunehmen. Ein Beschluss für eine Kreditaufnahme kann meist nicht zeitgleich mit einem notwendigen Finanzierungsbedarf gefasst werden.

Eine Kreditaufnahme ist ein sogenanntes „Tagesgeschäft“. Im Tagesgeschäft muss kurzfristig über eine Kreditaufnahme entschieden werden, da auch die Geldinstitute oft nur für wenige Stunden ihre Konditionen anbieten. Aufgrund dessen kann im Stadtrat im Vorfeld darüber nicht beraten bzw. entschieden werden.

Um der Berichtspflicht der Bürgermeisterin nachzukommen, ist der Stadtrat über die Kreditaufnahme zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN:

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin